



1. EU-weite Arbeitsmobilität für Drittstaatsangehörige

Mit nur einem Aufenthaltstitel in der ganzen EU zu arbeiten, ist kein Wunschtraum mehr. Erleichterungen für Firmen, Forscher und Studierende aus Drittstaaten sind am 1. August 2017 EU-weit in Kraft getreten. Dies ist im deutschen Aufenthaltsgesetz im § 19 und § 20 geregelt.

Ein Drittstaatsangehöriger, der für eine deutsche Zweigstelle des Unternehmens arbeiten möchte, für das er bereits im Nicht-EU-Ausland tätig ist, hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der neu geschaffenen "ICT-Karte". Sie wird an Spezialisten und Führungskräfte für höchstens drei Jahre und an Trainees für höchstens zwölf Monate erteilt.

Wer bereits in der EU tätig ist und weniger als 90 Tage im anderen EU-Land arbeiten will, muss lediglich eine Mitteilung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge senden: ict@bamf.bund.de

In den Genuss erweiterter Mobilitätsrechte kommen bereits in der EU tätige Forscher aus Drittstaaten. Sie können einen Teil ihres Forschungsaufenthalts (bis 180 Tage) in Deutschland absolvieren. Der Arbeitgeber teilt die Absicht dem Bundesamt mit. Längere Aufenthalte sind auf Antrag möglich. Der neue [Aufenthaltstitel](#) wird in einem beschleunigten Verfahren erteilt.

Die Möglichkeiten innereuropäischer Mobilität für Studierende werden ausgeweitet. Sie können z. B. einen Teil ihres Studiums in Deutschland absolvieren, wenn die Hochschule dies dem Bundesamt mitgeteilt hat und der Aufenthalt in Deutschland 360 Tage nicht übersteigt.

Weitere Informationen z. B. unter www.bamf.de und www.bmi.bund.de und dem Stichwort ICT-Karte.

Ausgabe **Dez/Jan 2018/2019**



2. Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht

Das Migrationsrecht kennt viele Regelungen, die auf die Erfüllung sogenannter Mitwirkungspflichten von Ausländern hinweisen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich beispielhaft auf die Passbeschaffung von Geflüchteten.

Gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG sind Ausländer verpflichtet, ihre Belange unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. Jede Person mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die sich hier aufhält, muss einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen.

Also muss grundsätzlich jeder Ausländer bei der Beschaffung eines fehlenden Identitätspapieres aktiv werden. Die einzige gesetzliche Grenze ist die Zumutbarkeit. Was dies im Rechtssinn bedeutet, definiert das Aufenthaltsgesetz nicht. Es muss daher im Einzelfall geprüft werden, inwiefern eine Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapieres zumutbar ist.

Während des laufenden Asylverfahrens ist eine Passbeschaffung nicht zumutbar. Die Asylantragsteller müssten sich an den vermeintlich nicht schützenden bzw. verfolgenden Staat wenden. Solange der Aufenthalt zur Prüfung eines Asylbegehrens gestattet ist, ist daher eine Kontaktaufnahme mit der Botschaft des Heimatlandes nicht zumutbar.

Das gleiche gilt für anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Asylberechtigte. Sie erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge, der zwar Reisen außerhalb des Bundesgebietes ermöglicht, aber nicht ins Heimatland.

Für subsidiär Schutzberechtigte bzw. Personen mit nationalem Abschiebungsverbot besteht die Möglichkeit, einen sog. Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Dies setzt gem. § 5 Abs. 1 AufenthV voraus, dass ein Pass oder Passersatz nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall betrachtet werden.

Geflüchtete, die hier kein Aufenthaltsrecht haben, sind verpflichtet auszureisen und haben in der Regel eine Duldung. Die Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung bestehen weiter. Sanktionen bei Nichtmitwirkung umfassen alle möglichen Rechtsfolgen, zum Beispiel die Anordnung einer Residenzpflicht, Beschäftigungsverbote, das Einschränken von sozialen Leistungen oder die Verlängerung von Abschiebungshaft.

Ausgabe **Februar 2018**



3. Ausweisung oder Abschiebung?

In der Alltagssprache wird der Begriff *Ausweisung* oft als Synonym für *Abschiebung* verwendet. In der Rechtssprache bezeichnen die Begriffe jedoch sehr unterschiedliche Dinge. Eine Abschiebung ist eine staatliche Zwangsmaßnahme. Die Polizei bringt Geflüchtete oder andere Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsstatus außer Landes – im äußersten Fall mit Gewalt. Zwischen Januar und Oktober 2017 wurden rund 18.000 Menschen aus Deutschland abgeschoben.

„Ausweisung“ meint hingegen laut Aufenthaltsgesetz den Entzug eines Aufenthaltstitels. Das geschieht zum Beispiel, wenn der/die Ausländer*in die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet. In je - dem Einzelfall muss geprüft werden, ob das *Ausweisungsinteresse* das *Bleibeinteresse* übertrifft. Nicht alle Ausweisungen führen auch zu einer Abschiebung.

Das Ausweisungsinteresse wiegt besonders schwer bei Straftaten, die zu Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren führen – und ein Jahr, wenn es sich um Straftaten „gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ handelt. Ein besonders schweres Ausweisungsinteresse besteht zudem bei Aufrufen zu Hass gegen Teile der Bevölkerung oder bei Mitgliedschaft einer kriminellen oder terroristischen Organisation. Das Bleibeinteresse wiegt hingegen besonders schwer, wenn der/die Ausländer*in in Deutschland geboren ist beziehungsweise hier länger als fünf Jahre lebt. Asylbewerber*innen können ausgewiesen werden, wenn ihr Antrag endgültig abgelehnt wird oder sie als Gefahr für die Sicherheit angesehen werden.

Wer eine Duldung hat, darf vorübergehend in Deutschland bleiben. Das liegt meist daran, dass keine Ausweisdokumente vorhanden sind. Geduldete haben somit keinen gesicherten Aufenthalt, rein rechtlich können sie jederzeit abgeschoben werden.

Ausgabe **März 2018**



4. Übergangsregelung zum Familiennachzug bei subsidiär Geschützten

§ 4 des Asylgesetzes regelt, was unter „subsidiär Schutzberechtigten“ zu verstehen ist. Ein Geflüchteter muss stichhaltig nachweisen, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dazu zählt zum Beispiel die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Eine Übergangsregelung setzt den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 31. Juli 2018 weiterhin aus. Bis dahin soll eine Neuregelung erarbeitet werden, nach der pro Monat 1.000 Menschen zu subsidiär Schutzberechtigten nachziehen dürfen. Details müssen die Regierungsparteien noch klären.

Es gibt im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) noch zwei Paragraphen, über die unter Umständen eine Familienzusammenführung realisiert werden kann. Ausländern kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Laut Aussage des Auswärtigen Amtes wurden von Januar bis November 2017 66 Visa im Rahmen des § 22 AufenthG in besonderen Härtefällen erteilt. In weiteren 113 Fällen wurde nach positiver Prüfung ein Visumverfahren eingeleitet.

Weitere Fragen dazu beantwortet gerne die Fachstelle Migration, Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Ausgabe **April 2018**



5. Your future in Stuttgart -- Ihre Zukunft in Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart - zusammen mit ihren Universitäten, regionalen Wirtschafts- und Entwicklungspartnern und der örtlichen Agentur für Arbeit - will **den Übergang von internationalen Studierenden zu jungen Berufstätigen** in Stuttgart erleichtern. **Wie?** Indem sich Studierende mit neuen Ideen über Leben, Arbeiten und Netzwerken austauschen. Die jährliche Veranstaltung "Your future in Stuttgart - Deine Zukunft in Stuttgart" bietet Zugang zu einer Vielzahl von Ressourcen und Experten, die bei der Planung der Zukunft unterstützen.

Für internationale Studierende sind beim Berufseinstieg die **Aufenthaltsbestimmungen**, die **deutsche Sprache** sowie der **Bewerbungsprozess** und die **Jobsuche** bedeutsame Aspekte.

Die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen nach dem Studium sind im **§16 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes** geregelt. Für Absolventen einer deutschen Hochschule wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für bis zu 18 Monate erteilt. Eine Erwerbstätigkeit ist in diesem Zeitraum erlaubt. Nach erfolgreicher Arbeitsplatzsuche kann in Deutschland der Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erteilt werden.

Your future informiert zur Beratung bei der Vorbereitung von Bewerbungen, über die Agenturen, die bei der Stellensuche helfen, zu aufenthaltsrechtlichen Aspekten bis hin zu wichtigen Adressen und potenziellen Arbeitgebern in Stuttgart und Umgebung.

Außerdem geben ehemalige internationale Studierende einen Input über den Start ihrer eigenen beruflichen Karriere in Stuttgart.

Ausgabe **Mai 2018**



6. Unbefristeter Aufenthalt mit Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der der Verfestigung des Aufenthalts in Deutschland dient und zur uneingeschränkten Erwerbstätigkeit berechtigt. Sie ist im Gegensatz zur (befristeten) Aufenthaltserlaubnis nicht an einen bestimmten Zweck gebunden.

Eine Niederlassungserlaubnis kann bekommen, wer sich seit fünf Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhält und neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel bestimmte weitere Kriterien erfüllt. So müssen der Lebensunterhalt gesichert sein, ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen, Kenntnisse der deutschen Sprache sowie die Rechts- und Gesellschaftsordnung vorliegen und die Person darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Beiträge in die Rentenversicherung müssen eingezahlt worden sein.

Daneben gibt es noch weitere Möglichkeiten, eine Niederlassungserlaubnis unter erleichterten Bedingungen zu erhalten, etwa als Absolventin oder Absolvent einer deutschen Hochschule, als Inhaberin oder Inhaber einer Blauen Karte EU oder für Familienangehörige von Deutschen.

Auch anerkannte Flüchtlinge haben einen erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis. Bei besonderen Integrationsleistungen können sie nach drei Jahren diesen unbefristeten Aufenthaltstitel erlangen, unter etwas geringeren Voraussetzungen. Nach fünf Jahren. In der Regel ist die Niederlassungserlaubnis Voraussetzung für eine Einbürgerung.

Ausgabe **Juli, August & September 2018**



7. Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wurde im März 2016 ausgesetzt. Diese Flüchtlinge können ab August 2018 wieder ihre Kernfamilie nachholen - allerdings gilt dies nur für höchstens 1000 nachreisende Angehörige pro Monat für das ganze Bundesgebiet. Die Nachzugsmöglichkeit betrifft nur Ehepartner und minderjährige Kinder beziehungsweise deren Eltern. Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug soll es für Flüchtlinge mit eingeschränktem Schutzstatus grundsätzlich nicht mehr geben.

Die Behörden werden anhand humanitärer Gründe entscheiden, wer ein Visum für Deutschland erhält. Besonders berücksichtigt werden die Dauer der familiären Trennung und das Alter der betroffenen Kinder. Weitere humanitäre Gründe sind schwere Erkrankungen oder die konkrete Gefährdung der Angehörigen im Herkunftsland.

Positive Integrationsaspekte wie die Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug ist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat) zu stellen. In Amman, Beirut und Erbil nimmt die Internationale Organisation für Migration (IOM) die Anträge entgegen, in Istanbul berät IOM vor Antragstellung beim Generalkonsulat. Nachzugswillige Angehörige können sich über die Internetseite der jeweils zuständigen Auslandsvertretung für einen Termin registrieren.

Die Unterlagen werden ausschließlich dort und nur nach vorheriger Terminvereinbarung entgegengenommen. Die Prüfung der humanitären Gründe für den Familiennachzug erfolgt durch die Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörden prüfen die inlandsbezogenen Aspekte bei dem im Bundesgebiet lebenden subsidiär Schutzberechtigten. Die Auswahl der monatlich 1.000 Nachzugsberechtigten erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt.

Weitere ausführliche Informationen finden Sie unter www.nds-fluerat.org und unter www.frnw.de.

Ausgabe **Oktober 2018**



8. „Your Start in Stuttgart and the Region“

In dieser Ausgabe geht es ausnahmsweise nicht um einen einzelnen Paragrafen des Ausländerrechts und dessen Auslegung. Vielmehr möchten wir auf einige der vielfältigen Informationsangebote der Stadt hinweisen, diesmal für internationale Studierende.

Stuttgart ist ein Anziehungspunkt für zahlreiche Studierende aus aller Welt. Um ihnen das Ankommen zu erleichtern, lädt die Landeshauptstadt gemeinsam mit Kooperationspartnern zur Veranstaltung *Your start in Stuttgart and the Region* ein. Am Mittwoch, den 07. November 2018, 18 Uhr, erhalten die Teilnehmenden am Stuttgarter Rathaus Informationen und Antworten auf Fragen wie Wohnungssuche oder Jobs für Studierende. Das Welcome Center Stuttgart stellt seine Beratungs- und Veranstaltungsangebote vor, das Studierendenwerk bietet Hilfestellung zu wichtigen Themen während des Studiums. Anschließend gibt ein Get-Together im Weltcafé internationalen Neuankömmlingen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen mit Menschen auszutauschen, die bereits in Stuttgart studieren oder arbeiten. Die Veranstaltung findet auf Englisch statt und richtet sich an internationale Bachelor- und Masterstudierende ab dem ersten Semester.

Durchgeführt wird die Veranstaltung von der Abteilung Integrationspolitik der Landeshauptstadt Stuttgart, gemeinsam mit der Referentin Wissenschaft und Hochschulen der Abteilung Wirtschaftsförderung, dem Welcome Center Stuttgart und der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart. Die Homepage www.stuttgart.de/your-start-in-stuttgart liefert weitere Informationen für Interessierte.

Der Welcome Club Stuttgart

Er bietet die Möglichkeit, Studierende aus Deutschland und aller Welt zu treffen. In der *Game Night* stehen Gesellschaftsspiele im Mittelpunkt. Bei der *Quiz Night* werden Teams gebildet, die über allgemeine Wissensfragen grübeln dürfen. Die Teilnehmenden üben dabei in einer lockeren Runde die deutsche Sprache und lernen gleichzeitig im Gespräch neue Menschen kennen. Der Gewinnertruppe winkt eine kleine Belohnung. Die Veranstaltungen finden jeden ersten Montag des Monats um 19 Uhr im Weltcafé am Charlottenplatz statt und werden auf Deutsch und Englisch moderiert.

Termine unter <https://welcome.stuttgart.de>

Ausgabe **November 2018**



9. Kurzzeitvisa zur Einreise nach Deutschland

Angehörige der EU-Staaten benötigen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kein Visum. Alle übrigen Ausländer sind für Aufenthalte in Deutschland grundsätzlich visumpflichtig. Ausnahmen für Besuchsaufenthalte bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen sind zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger der USA, Australiens, Kanadas oder Israels. Eine Übersicht zur Visumpflicht bzw. -freiheit bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes.

Verantwortlich sind die Botschaften und Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland für die Visumerteilung. Örtlich zuständig ist die Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk Antragsteller/-innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz haben.

Der Visumantrag ist grundsätzlich persönlich bei der Auslandsvertretung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reisebeginn auf der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung über die vorzulegenden Unterlagen informieren. Formulare sind immer im Original in der von der Auslandsvertretung benutzten Sprachversion vorzulegen, die kostenlos bei der zuständigen Auslandsvertretung heruntergeladen werden können.

Die zuständige Auslandsvertretung entscheidet im Rahmen einer Ermessensentscheidung, in die sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalles einfließen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Schengen-Visums besteht nicht.

Folgende Voraussetzungen müssen bei jedem einzelnen Visumantragsteller positiv festgestellt werden:

- Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Reisezwecks in Deutschland
- Finanzierung der Lebenshaltungs- und Reisekosten aus eigenem Vermögen bzw. Einkommen (oder Verpflichtungserklärung durch eine dritte Person)
- Bereitschaft des Visuminhabers, vor Gültigkeitsablauf des Visums wieder aus dem Schengen-Raum auszureisen,

Vorlage einer für den gesamten Schengen-Raum und für die gesamte Aufenthaltsdauer gültigen Reisekrankenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro.

Ausgabe **Dez/ Jan 2018/2019**



10. Fachkräftezuwanderungsgesetz in naher Ferne

Am 19. Dezember 2018 hat das Bundeskabinett einen Entwurf zum Einwanderungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Allerdings müssen davor der Bundestag und der Bundesrat noch positiv für das Gesetz stimmen.

Der Entwurf sieht vor, dass viele neue Paragraphen im Aufenthaltsgesetz aufgenommen und verändert werden. So soll beispielsweise die bestehende Regelung zur Arbeitsplatzsuche für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen auch für Personen geöffnet werden, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufweisen können. Geplant ist außerdem, dass die Duldung von Ausländerinnen und Ausländern für eine Ausbildung verändert wird. Darüber hinaus soll eine Duldung zur Beschäftigung neu eingeführt werden.

In den nächsten Ausgaben der Interkultur wird die Fachstelle Migration detaillierter zu den geplanten Veränderungen im Aufenthaltsgesetz und der Beschäftigungsverordnung informieren.

Ausgabe **Februar 2019**



11. Berater*innen der Rückkehrberatung - Reintegrations - Scout

In Stuttgart ist seit vielen Jahren die Arbeitsgemeinschaft für die Eine Welt (AGDW e.V.) in der Beratung von Rückkehrwilligen engagiert. Seit dem Jahr 2004 hat sich das Projekt „Zweite Chance Heimat“ zu einer qualifizierten Beratungsstelle zur freiwilligen Rückkehr von Geflüchteten und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart entwickelt. Die Beratung erfolgt freiwillig, vertraulich und ist ergebnisoffen

Seit dem Frühjahr 2018 werden die Rückkehrberatungen in Württemberg und Baden durch zwei Reintegrations-Scouts unterstützt. In Stuttgart hat Annika Eberhardt als Scout ihren neuen Dienstsitz gefunden.

Was unterscheidet die Reintegrations-Scouts von den Rückkehrberater*innen? Die Scouts sind Experten für die Situation im jeweiligen Herkunftsland und unterstützen somit als „Berater der Rückkehrberater“ bei Fragen zu Reintegrationsangeboten. Denn Menschen, die in ihr Herkunftsland zurückkehren, benötigen nicht nur Unterstützung bei der Rückkehr selbst, sondern auch und vor allem dabei, in ihrer Heimat wieder Fuß zu fassen. Hier setzt die Arbeit der Scouts an: Sie stellen Informationen zu konkreten Perspektiven für Rückkehrer*innen zur Verfügung. Dazu zählen Ausbildungs- und Berufsangebote, Existenzgründungen, psychosoziale Betreuung vor Ort, Rechtsberatung und soziale Unterstützung. Hinzu kommen vorbereitende Trainings- und Schulungsmaßnahmen, die Rückkehrer*innen bereits vor ihrer Ausreise in Deutschland wahrnehmen können, um ihre beruflichen Chancen auf dem heimischen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Bei ihrer Arbeit stehen die Scouts in engem Austausch mit ihren GIZ-Kolleg*innen vor Ort – insbesondere mit den Mitarbeiter*innen der Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration, die die GIZ in aktuell zehn Ländern betreibt. Dort erhalten Menschen individuelle Beratung und Informationen zu Job- und Ausbildungsmöglichkeiten in ihrem jeweiligen Herkunftsland. Die Beratungszentren informieren auch über Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung oder Beschäftigungsförderung, die andere Projekte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit anbieten. Somit stellen die Zentren eine zentrale Anlaufstelle für Rückkehrerinnen und Rückkehrer da.

Die Scouts geben Auskunft zu Reintegrationsangeboten in folgenden Herkunftsländern: Albanien, Kosovo, Serbien, Marokko, Tunesien, Ghana, Gambia, Nigeria, Senegal,

FACHSTELLE MIGRATION



Afghanistan und Irak, Pakistan und Ägypten. Berater*innen, die Unterstützung der Scouts benötigen, können ihre Anfragen in jedem individuellen Fall entweder anonym oder, wenn gewünscht, mit Einwilligung der Ratsuchenden personalisiert stellen.

Weitere Informationen zu den Angeboten der Scouts und der GIZ finden Sie auf:
www.startfinder.de

Ausgabe **März 2019**



12. Die Broschüre Start in Stuttgart für Neubürger*innen – alles Wissenswerte kompakt

Sie sind neu in Stuttgart und benötigen Informationen über die vorhandenen Strukturen, damit Ihr neuer Alltag in der Landeshauptstadt Stuttgart möglichst rasch und reibungslos starten kann? Die Broschüre Start in Stuttgart vereint Basisinformationen, die Neubürger*innen rund um die Themen Leben, Wohnen, Arbeiten und Deutschlernen benötigen. Die Broschüre informiert darüber hinaus zum Thema Familie, Ausbildung und Studium, sowie der deutschen Sozialversicherung.

Ein Verzeichnis über alle wichtigen Adressen wie die der Bürgerbüros, Beratungsstellen für Zuwanderer sowie Jobcenter in Stuttgart, finden Sie im Anhang.

Unter www.stuttgart.de/migration und www.welcome.stuttgart.de kann die Broschüre als PDF-Datei in deutscher Sprache abgerufen werden.

Seit Januar 2019 gibt es eine überarbeitete Version und in Kürze erscheint die Broschüre auch in englischer Sprache.

Weitere Fragen dazu beantwortet gerne die Fachstelle Migration, Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Ausgabe **April 2019**



13. Was ist eine Fiktionsbescheinigung?

Die Fiktionsbescheinigung kann grundsätzlich in drei Varianten erteilt werden:

- als fiktiv erlaubter Aufenthalt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG),
- als fiktive Aussetzung der Abschiebung (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG),
- als fiktiv fortbestehender Aufenthaltstitel (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

Die Fiktionsbescheinigung wird in Papierform als dreiteiliges Faltblatt erteilt. Darauf wird die jeweilige Variante angekreuzt.

Die Fiktionsbescheinigung wird beispielsweise von der Ausländerbehörde benutzt, um die Zeit zu überbrücken, in der noch nicht über einen Antrag oder eine Verlängerung eines Aufenthaltstitels entschieden werden kann. Hierbei wird unterschieden zwischen Personen mit einer Staatsangehörigkeit, die ohne Visum einreisen dürfen, und Personen, die für die Einreise ein Visum benötigen.

Beispiel 1: Eine Person mit australischer Staatsangehörigkeit darf visumsfrei nach Deutschland einreisen. Beantragt diese nun während ihres Touristenaufenthalts einen Aufenthaltstitel (z.B. zu einem Sprachkurs), kann die Ausländerbehörde der Person eine Fiktionsbescheinigung – als fiktiv erlaubter Aufenthalt - nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausstellen, während sie den Antrag bearbeitet.

Beispiel 2: Eine Person aus Mazedonien besitzt in Deutschland einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit. Vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis muss die Verlängerung dessen beantragt werden. Dafür sind unterschiedliche Unterlagen erforderlich. Der mazedonische Nationalpass der Person ist allerdings abgelaufen. Eine wichtige Voraussetzung zur Verlängerung liegt somit nicht vor. Die Ausländerbehörde kann dann der Person eine Fiktionsbescheinigung – als fiktiv fortbestehender Aufenthalt - nach § 81 Abs. 4 AufenthG erteilen. Damit wird das Fortbestehen des bisherigen Aufenthalts angenommen. Die Person muss sich nun an das mazedonische Konsulat wenden, um den Nationalpass verlängern zu lassen. Mit diesem kann wiederum der Aufenthaltstitel verlängert werden.

Mit einer Fiktionsbescheinigung können die Personen ihren berechtigten Aufenthalt nachweisen. Die Fiktionsbescheinigung enthält dieselben Rechte und Pflichten wie der bisherige Aufenthaltstitel.

Weitere Fragen dazu beantwortet gerne die Fachstelle Migration, Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Ausgabe **Mai 2019**



14. Visa für längerfristige Aufenthalte bzw. für Aufenthalte, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen

Für Aufenthalte über drei Monate oder Aufenthalte, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führen, sind Ausländer grundsätzlich visumpflichtig. Hiervon ausgenommen sind Unionsbürger*innen, EWR-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der Schweiz. Bürger*innen Australiens, Israels, Kanadas, Neuseelands, und der USA können zum Beispiel einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen.

Für alle anderen Staatsangehörigen gilt: Das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt muss grundsätzlich **vor** der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden. Die Zustimmung der Ausländerbehörde am künftigen Wohnsitz muss vorliegen. Das Verfahren kann bis zu drei Monaten dauern, gelegentlich auch länger, da oft noch weitere Behörden, wie die Bundesagentur für Arbeit, beteiligt sind. Die Auslandsvertretung darf das beantragte Visum erst dann erteilen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt.

Das Visumantragsformular für einen langfristigen Aufenthalt (über 3 Monate) erhalten Antragsteller*innen kostenlos von der jeweiligen Auslandsvertretung. Das abrufbare Formular ist jedoch immer im Original (mindestens in *zweifacher* Ausfertigung) und nur in der von der Auslandsvertretung benutzten Sprachversion vorzulegen! Bitte informieren Sie sich zuvor bei der Auslandsvertretung, bei der der Antrag gestellt werden soll!

Für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz für Ausländer, die sich bereits in Deutschland aufhalten, sind die Ausländerbehörden zuständig. Ausländerbehörden sind keine nachgeordneten Stellen des Auswärtigen Amts. Auf ihre Entscheidungen kann das Auswärtige Amt keinen Einfluss nehmen. Sie unterstehen vielmehr der Fachaufsicht der Innenministerien und -senatoren der Länder.

Weitere Fragen dazu beantwortet gerne die Fachstelle Migration, Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart.



15. Brexit - mögliche Auswirkungen auf Ihren Aufenthalt in Deutschland / Stuttgart

Die Brexit-Debatte ist in aller Munde. Noch ist allerdings nicht bekannt, wann und unter welchen Bedingungen der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erfolgen wird. Wir möchten in diesem Artikel erklären, was im Falle eines unregulierten oder geregelten Austritts mit Ihrem Rechtsstatus passiert.

Im Falle eines unregulierten Austritts:

müssen britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel beantragen. Dieser wird dort geprüft. Im Falle eines Austritts ohne Abkommen gibt es eine Übergangszeit von drei Monaten, in denen Sie davon befreit sind, einen deutschen Aufenthaltstitel vorzuweisen. Sprich: der Aufenthalt für die Zeit zwischen der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt als erlaubt.

Die Ausländerbehörde Stuttgart ermöglicht es den in Stuttgart wohnhaften britischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen im Falle eines unregulierten Austritts, den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels schriftlich, d. h. ohne persönliche Vorsprache, zu stellen.

Im Falle eines geregelten Austritts:

wird direkt nach dem Austritt eine Übergangsphase bis voraussichtlich zum 31. Dezember 2020 gelten. In dieser Zeit bleibt das Freizügigkeitsrecht von britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen mit allen Rechten und Pflichten bestehen.

Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Landeshauptstadt Stuttgart unter dem Stichwort: Brexit - Information der Ausländerbehörde Stuttgart.

Weitere Fragen dazu beantwortet gerne die Fachstelle Migration, Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart.

Ausgabe **Juli /Aug./Sept. 2019**



16. Neues zum Staatsangehörigkeitsgesetz

Am 09. August 2019 ist die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft getreten. Demnach kann die Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft nach sich ziehen. Zudem sieht das Gesetz einen Ausschluss der Einbürgerung für Menschen vor, die in mehreren Ehen leben. Weitere Änderungen sind die geklärte Identität als gesetzliche Voraussetzung für eine Einbürgerung sowie eine längere Rücknahmefrist im Falle rechtswidriger Einbürgerungen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Gesetzesänderungen in Kürze erläutert:

Verlust der Staatsangehörigkeit

Mit dem Änderungsgesetz wurde eine neue Verlustregelung in das Staatsangehörigkeitsgesetz eingeführt. Danach verlieren Deutsche mit Doppelpass, die sich „an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ beteiligen, ihre deutsche Staatsangehörigkeit.

Ausschluss der Einbürgerung bei Mehrehe

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass Personen, die in mehreren Ehen leben, nicht eingebürgert werden können. Nach deutschem Recht ist das Eingehen einer Mehrehe sogar strafbar (§ 172 Strafgesetzbuch).

Festsetzung einer geklärten Identität

Die Klärung offener Identitätsfragen ist bereits heute eine zwingende Voraussetzung, um eingebürgert zu werden. Die gesicherte Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit einer Person ist nun auch im Staatsangehörigkeitsgesetz definiert. Es soll verhindern, dass ein und dieselbe Person mit unterschiedlichen Identitäten auftreten kann.

Rücknahmefrist zur Aberkennung einer erschlichenen Einbürgerung

Die Frist für die Rücknahme von rechtswidrigen Einbürgerungen wurde auf 10 Jahre verlängert. Bisher galt eine Frist von 5 Jahren. Die Praxis zeigte, dass sich häufig erst im Nachhinein Anhaltspunkte dafür ergeben, dass vorsätzlich eine falsche Identität angegeben, ein falsches Bekenntnis oder andere falsche Erklärungen abgegeben werden.

Ausgabe **Oktober 2019**



17. Duldung für Personen mit unklarer Identität - § 60b AufenthG (Aufenthaltsgesetz)

Das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist seit 21.08.2019 in Kraft. Für Personen, die z.B. zumutbare Handlungen für die Passbeschaffungspflicht nicht erfüllen, sieht das Gesetz nun eine **neue Duldungskategorie** „für Personen mit ungeklärter Identität“ vor. Diese wird ausgestellt, wenn

- über die eigene Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wird,
- eigene Falschangaben gemacht werden
- zumutbare Handlungen zur Passbeschaffungspflicht nicht erfüllt werden und dadurch eine Abschiebung nicht durchgeführt werden kann.

In dem Gesetz sind zumutbare Handlungen definiert, die in jedem Fall erbracht werden müssen: Beispielsweise die persönliche Vorsprache bei Behörden des Herkunftsstaates, Teilnahme an Anhörungen, Anfertigung von Lichtbildern und Abgabe von Fingerabdrücken.

Wenn die zumutbaren Handlungen nachgeholt werden, ist die Mitwirkungspflicht erfüllt und § 60b wird nicht weiter angewendet. *Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine afghanische Staatsbürgerin nachweislich für den Passantrag einen Termin bei der afghanischen Botschaft erst im Sommer 2020 erhält.*

Die Zeit, in der man eine Duldung für Personen mit unklarer Identität besitzt, gilt nicht als Vorduldungszeiten. Sie kann also nicht angerechnet werden, um z.B. eine Beschäftigungsduldung oder einen humanitären Aufenthaltstitel zu beantragen. Den Inhaber*innen dieser Duldung darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden und sie unterliegen einer Wohnsitzauflage.

Bei Personen in Duldung, die sich aktuell in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden, findet §60b AufenthG bis zum 01. Juli 2020 keine Anwendung.

Es ist also wichtig festzustellen, um welche Art von Duldung es sich handelt und welche Auflagen damit verbunden sind.

Ausgabe **November 2019**



18. Berufsbezogene Deutschförderung

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz trat am 1. August 2019 eine Öffnung der berufsbezogenen Deutschförderung für Geduldete und Gestattete ein:

Geduldete werden zur berufsbezogenen Deutschkursen zugelassen, nachdem sie bei der Bundesagentur für Arbeit sechs Monate arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet waren. (Jedoch nicht für Menschen, die eine „Duldung mit ungeklärter Identität“ besitzen, oder die aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen).

Gestattete können an berufsbezogener Deutschförderung nach drei Monaten teilhaben, wenn sie vor dem 01.08.19 eingereist und als arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet bzw. beschäftigt sind, oder die sich in einer Maßnahme befinden.

Bei Einreise nach dem 01.08.2019 ist dies nur bei sog. „guter Bleibeperspektive“ möglich. Gestattete aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ bleiben weiterhin aus der berufsbezogenen Deutschförderung ausgeschlossen.

Die Länder mit „guter Bleibeperspektive“ sind mittlerweile noch Eritrea und Syrien.

Die Teilnahme am Integrationskurs oder einem Kurs der berufsbezogenen Deutschförderung führt nicht mehr zum Ausschluss von Arbeitslosengeld.

Ausgabe **Dezember/Januar 2019/2020**



19. Möglichkeiten mit dem Daueraufenthalt – EU

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ermöglicht ausländischen Staatsangehörigen erweiterte Mobilität innerhalb der Europäischen Union. Wie die deutsche [Niederlassungserlaubnis](#) ist auch sie ein unbefristeter [Aufenthaltstitel](#).

Der Daueraufenthalt-EU muss bei der zuständigen Ausländerbehörde mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich beantragt werden. Folgende Voraussetzungen müssen zur Erteilung gegeben sein:

- Gültiger Pass
- Ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland mit Aufenthaltstitel seit fünf Jahren
- Gesicherter Lebensunterhalt (Einkommensnachweise)
- Krankenversicherungsschutz
- Nachweis über bezahlte Rentenversicherungsbeiträge
- B1 Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum für sich und die Familie
- Ausweisungsinteresse darf nicht vorliegen

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU berechtigt zur Mobilität innerhalb der Europäischen Union, indem in einem anderen Mitgliedstaat ein befristeter Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Beispielsweise erwirbt eine Georgierin einen Daueraufenthalt-EU in Deutschland. Nun erhält sie ein Arbeitsangebot in Portugal. Auf Grund ihres Daueraufenthalts-EU kann sie bei der portugiesischen „Ausländerbehörde“ einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit beantragen und sich längerfristig in Portugal aufhalten. Der Daueraufenthalt-EU in Deutschland bleibt dabei weiterhin für 6 Jahre bestehen.

Ausgabe **Februar 2020**



20. Sie haben eine ausländische Berufsqualifikation?

Das wird sich für Sie ändern

Das Jahr 2020 bringt einige spannende Veränderungen im Aufenthaltsgesetz mit sich. So werden durch das sogenannte ‚Fachkräfteeinwanderungsgesetz‘ viele (Neu-)Regelungen für Fachkräfte aus Nicht-EU-Staaten eingeführt. Ein wichtiger Baustein dabei ist, dass eine anerkannte Berufsqualifizierung vorliegen muss.

Durch ein Verfahren zur Anerkennung wird festgestellt, inwieweit zwischen einer ausländischen und einer deutschen Qualifikation Unterschiede bestehen. Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung. Die zuständige Stelle braucht dafür Zeugnisse und Dokumente über die Dauer und Inhalte der Schullaufbahn. Berufserfahrung spielt dabei natürlich auch eine wichtige Rolle.

Für dieses Anerkennungsverfahren braucht man weder die deutsche Staatsbürgerschaft, noch einen deutschen Aufenthaltstitel. Das heißt, man kann das Verfahren auch vom Ausland aus bei der zuständigen Stelle beantragen. Viele wichtige Informationen dazu in mehreren Sprachen finden Sie auf der Webseite make-it-in-germany.com. Welche Stelle das Anerkennungsverfahren entsprechend Ihrer Qualifikation durchführt, können Sie durch den ‚Anerkennungs-Finder‘ ermitteln: anerkennung-in-deutschland.de. In Stuttgart erhalten Sie kostenlose Beratung zur Anerkennung durch die Anerkennungsberatung der AWO.

Durch die neue Veränderung im Aufenthaltsgesetz bringt die Anerkennung einen großen Vorteil mit sich. Reicht man bei der Visabeantragung aus dem Ausland einen Arbeitsvertrag und eine positive Anerkennung ein, entfällt die sogenannte Vorrangprüfung. Das heißt, der Vorrang von Deutschen und EU-Bürger*innen auf dem Arbeitsmarkt fällt weg.

Ausgabe **März 2020**



21. Hilfe für Studierende in finanzieller Notlage

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet Studierenden, die durch die Corona-Pandemie in eine akute finanzielle Notlage geraten sind, die Möglichkeit Zuschüsse zwischen 100 und 500 Euro zu beantragen. Die Überbrückungshilfe ist rückzahlungsfrei. Der Zuschuss kann jeweils für die Monate Juni, Juli und August 2020 beantragt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind deutsche sowie ausländische Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind und sich unmittelbar in einer finanziellen Notlage befinden. Weder das Alter noch die Semesteranzahl spielen dabei eine Rolle. Entscheidend ist, dass sich der/die Studierende finanziell in einer akuten Notlage befindet und dies auch nachweisen kann. Nicht antragsberechtigt sind Studierende an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehrhochschulen, Studierende im berufsbegleitenden Studium bzw. dualen Studium, Gasthörerinnen und -hörer sowie Studierende an staatlich nicht anerkannten Hochschulen.

Wie stelle ich den Antrag?

Die Überbrückungshilfe wird über die deutschen Studierendenwerke vergeben und ab dem 25. Juni 2020 voraussichtlich geprüft und bearbeitet. Dafür wurde ein zentrales Tool geschaffen, das bundesweit einheitlich geregelt ist. Über dieses Online-Tool werden die Anträge der Studierenden automatisch an das für sie zuständige Studierendenwerk weitergeleitet.

Über folgendem Link kann die Überbrückungshilfe **ab sofort** online beantragt werden:

www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de

Zudem wurde eine Hotline zur Überbrückungshilfe für Fragen eingerichtet:

BMBF-Hotline zur Überbrückungshilfe:

Telefon: +49 800 26 23 003

E-Mail: ueberbrueckungshilfe-studierende@bmbf.bund.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://bit.ly/3d9Uog8> (Studierendenwerk Stuttgart)

Ausgabe **Juli, August & September 2020**